

Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH
Halle (Saale)

Jahresabschluss und Lagebericht
zum 31. Dezember 2017

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

PASSIVA

| | Geschäftsjahr 31.12.2017 | Vorjahr 31.12.2016 | | Geschäftsjahr 31.12.2017 | Vorjahr 31.12.2016 |
|--|-----------------------------|-----------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | |
| entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 65.391,00 | 81.208,00 | A. EIGENKAPITAL | | |
| Sachanlagen | | | I. Kapital | 25.000,00 | 25.000,00 |
| andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>3.424,00</u> | <u>2.497,00</u> | II. Kapitalrücklagen | 84.039,89 | 46.476,73 |
| | 68.815,00 | 83.705,00 | III. Jahresüberschuss | <u>16.251,77</u> | <u>37.563,16</u> |
| | | | | 125.291,66 | 109.039,89 |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | B. RÜCKSTELLUNGEN | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände | | | sonstige Rückstellungen | <u>61.207,00</u> | <u>70.171,00</u> |
| 1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0,00 | 103.054,56 | | 61.207,00 | 70.171,00 |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00) | | | C. VERBINDLICHKEITEN | | |
| 2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 201.449,57 | 28.758,34 | 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 25.191,24 | 68.135,25 |
| - davon gegenüber Gesellschafter EUR 201.449,57 (Vj. EUR 28.758,34) | | | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 25.191,24 (Vj. EUR 68.135,25) | | |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. TEUR 0,00) | | | 2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen | 138.167,72 | |
| 3. sonstige Vermögensgegenstände | <u>1.334,56</u> | <u>8.231,08</u> | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 138.167,72 (Vj. EUR 0,00) | | |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00) | 202.784,13 | 140.043,98 | 3. sonstige Verbindlichkeiten | <u>9.612,41</u> | <u>25.783,37</u> |
| | | | - davon aus Steuern EUR 9.612,41 (Vj. EUR 21.388,91) | 172.971,37 | 93.918,62 |
| | | | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.612,41 (Vj. EUR 25.783,37) | | |
| II. Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | <u>85.497,42</u> | <u>46.270,78</u> | | | |
| Guthaben bei Kreditinstituten | <u>288.281,55</u> | <u>186.314,76</u> | | | |
| | | | | | |
| C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | 2.373,48 | 3.109,75 | | | |
| | | | | | |
| | EUR <u>359.470,03</u> | <u>273.129,51</u> | | EUR <u>359.470,03</u> | <u>46.476,73</u> |

**Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017**

| | 2017 EUR | 2016 EUR |
|--|------------------|------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 929.649,41 | 758.765,51 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 30.722,72 | 27.725,37 |
| 3. Materialaufwand | 199.999,98 | 200.000,01 |
| 4. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | 335.227,57 | 272.568,46 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Altersversorgung | 53.252,87 | 45.071,06 |
| - davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR 2.544,00 (Vj. EUR 2.544,00) | 388.480,44 | 317.639,52 |
| 5. Abschreibungen auf Sachanlagen | 21.968,84 | 14.640,22 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 332.822,10 | 216.389,97 |
| 7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | 0,00 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 591,00 | 0,00 |
| 9. Ergebnis nach Steuern | 16.509,77 | 37.821,16 |
| 10. Sonstige Steuern | 258,00 | 258,00 |
| 11. Jahresüberschuss | 16.251,77 | 37.563,16 |

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

| | |
|----------------------------------|---|
| Firmenname laut Registergericht: | Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH |
| Firmensitz laut Registergericht: | Halle |
| Registereintrag: | Handelsregister |
| Registergericht: | Stendal |
| Register-Nr.: | 213182 |

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, der einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Angaben zur Bilanz

Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen. Die Geschäftsjahresabschreibung enthält damit diese Beträge nicht.

Die kumulierten Abschreibungen betragen zum Beginn des Geschäftsjahres: 24.321,36 Euro

Die kumulierten Abschreibungen betragen am Ende des Geschäftsjahres: 46.290,20 Euro

Angaben zu Forderungen gegenüber Gesellschaftern

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf Euro 201.449,57 (Vorjahr: Euro 28.758,34).

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden die im Folgejahr abziehbaren Vorsteuerbeträge erfasst.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

| Position / Bezeichnung | Bestand 01.01. Euro | Verbrauch Euro | Auflösung Euro | Zuführung Euro | Abzinsung Euro | Bestand 31.12. Euro |
|---------------------------|---------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------------|
| Tantieme/Zielprämien | 32.550,00 | -32.550,00 | 0,00 | 44.000,00 | 0,00 | 44.000,00 |
| Resturlaub Arbeitnehmer | 9.676,00 | -9.676,00 | 0,00 | 6.220,00 | 0,00 | 6.220,00 |
| Tätigkeiten Thomaschewski | 11.990,00 | 0,00 | -11.990,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Prozesskostenrisiko | 4.988,00 | -1.661,55 | -3.326,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Archivierung | 5.017,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.017,00 |
| Abschlusskosten | 5.950,00 | -5.950,00 | 0,00 | 5.970,00 | 0,00 | 5.970,00 |
| Summe | 70.171,00 | -49.837,55 | -15.316,45 | 56.190,00 | 0,00 | 61.207,00 |

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 172.971,37 (Vorjahr: Euro 93.918,62).

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren ausschließlich aus den Tätigkeiten als Entwicklungsträger für die Maßnahme Heide-Stüd und werden daher nicht gemäß § 285 Nr. 4 HGB aufgliedert.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 5.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Dieter Götte geführt.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

| | |
|------------------------|---|
| Herr Dr. Bernd Wiegand | Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) |
| Herr Michael Sprung | Freiberufler |
| Herr André Cierpinski | Unternehmer |
| Frau Elisabeth Nagel | Angestellte |
| Frau Katharina Hintz | Angestellte |
| Herr Marko Rupsch | Angestellter |

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war im Geschäftsjahr Herr Dr. Wiegand.

Unbeschränkte Haftung an Unternehmen

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftender Gesellschafter folgender Unternehmen:

| | |
|------------|---|
| Name | Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG |
| Sitz | Halle (Saale) |
| Rechtsform | GmbH & Co. KG |

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 3.000,00 Euro und umfasst ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss wurde vor Beschluss über die Ergebnisverwendung aufgestellt. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in die Kapitalrücklage einzustellen.

Unterschrift der Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail, positioned above a horizontal line.

Halle (Saale), 02. Mai 2018

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagenspiegel 2017

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | kumulierte Abschreibungen | | | | Buchwerte | | |
|--|--------------------------------------|----------------|------------------|----------------|-------------------------------|-------------------------------|----------------|----------------|-------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| | Stand am 01.01.2017 EUR | Zugänge EUR | Umbuchung EUR | Abgänge EUR | Stand am 31.12.2017 EUR | Stand am 01.01.2017 EUR | Zugänge EUR | Abgänge EUR | Stand am 31.12.2017 EUR | Stand am 31.12.2017 EUR | Vorjahr 31.12.2016 EUR |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 96.060,89 | 4.681,60 | 0,00 | 0,00 | 100.742,49 | 14.852,89 | 20.498,60 | 0,00 | 35.351,49 | 65.391,00 | 81.208,00 |
| Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 11.965,47 | 2.397,24 | 0,00 | 0,00 | 14.362,71 | 9.468,47 | 1.470,24 | 0,00 | 10.938,71 | 3.424,00 | 2.497,00 |
| Summe | 108.026,36 | 7.078,84 | 0,00 | 0,00 | 115.105,20 | 24.321,36 | 21.968,84 | 0,00 | 46.290,20 | 68.815,00 | 83.705,00 |

Lagebericht
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017
bis zum 31. Dezember 2017

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 22. November 2000 (Beschluss Nr. III/2000/01121) wurde zum Zweck der Bepanung, der Erschließung sowie der Baulandbeschaffung des gemeindeübergreifenden Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A 14 (zwischenzeitlich in „Star Park“ umbenannt) die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG (EgIG) sowie deren Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH, gegründet.

Da der Inhalt der Satzung die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH auf die Entwicklung des Star Parks einschränkte, hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 (Vorlage Nr. III/2002/02411) Änderungen in der Satzung der Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH beschlossen.

Ziel der mit Datum 3. Juni 2003 wirksam im Handelsregister eingetragenen Satzungsänderungen war, dass die Gesellschaft künftig möglichst kurzfristig und flexibel auf sich ergebende Aufgabenstellungen in den Bereichen der Entwicklung von Liegenschaften reagieren kann. Die Gesellschaft wurde mit diesen Änderungen in die Lage versetzt, vergleichbar zu der Entwicklung des Star Parks auch andere Entwicklungsmaßnahmen auszulösen, um nach entsprechendem Fortschritt der Aktivitäten die Gründung von förderfähigen Tochtergesellschaften zur Fortführung der Projekte durchzuführen.

Die Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) nimmt als Komplementärin der EgIG deren Geschäftsführung wahr, vertritt diese und haftet für sie. Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle vom 25. November 2009 erfolgte eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags. Zentrales Element der Neufassung ist die Erweiterung der Organe der Gesellschaft um einen Aufsichtsrat. Die notarielle Beurkundung des geänderten Gesellschaftsvertrages erfolgte am 26. November 2009, die Eintragung ins Handelsregister am 14. Dezember 2009.

Der Aufsichtsrat tagte in 2017 in 4 ordentlichen Sitzungen und 3 außerordentlichen Sitzungen und befasste sich regelmäßig mit der aktuellen wirtschaftlichen Lage, dem Jahresabschluss 2016 und dem Wirtschaftsplan 2018 sowie der Mittelfristplanung bis 2022, der Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes zur Neuausrichtung der Gesellschaft und aktuellen Ansiedlungsverfahren.

Der Aufsichtsrat behandelte regelmäßig die Aktivitäten der Weiterführung der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd durch die Gesellschaft als Treuhänder der Stadt Halle (Saale).

In mehreren Sitzungen befasste sich der Aufsichtsrat mit Geschäftsführungsangelegenheiten, so der Verlängerung der Bestellung des Geschäftsführers bis zum 31.12.2018 und der Organisation der Nachfolgeregelung.

B. Darstellung der Lage

Die Stadt Halle hatte die EglG mit der Durchführung der öffentlichen Erschließung des Star Parks im Jahr 2007 beauftragt. Auf der Grundlage von zwei Stadtratsbeschlüssen vom Oktober 2007 und Oktober 2008 sind die dafür erforderlichen, insbesondere finanziellen Voraussetzungen geschaffen worden. Die Gesamterschließung mit einem Budget i. H. v. EUR 76,8 Mio. wird zu 90 % aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe bezuschusst. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt liegt mit Datum 18. Mai 2009 vor. Die investive Erschließung des Star Park wurde fristgerecht zum Jahresende 2014 abgeschlossen. Der darauffolgend zu erstellende Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fördermittel wurde ebenso fristgerecht im Juni 2015 an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übergeben.

Im Ergebnis der von der Investitionsbank Ende 2016 begonnenen Prüfung des Verwendungsnachweises erging mit Datum 15.05.2017 ein abschließender Feststellungs- bzw. Prüfbescheid. Darin werden die Ergebnisse des Verwendungsnachweises der EglG bestätigt und bisher einbehaltene Fördermittel vollständig zur Auszahlung angewiesen.

In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wurde in 2014 mit der Rauschenbach & Kollegen GmbH ein Beratungsvertrag zur Erstellung eines Konzeptes zur Neuausrichtung der Gesellschaft und zur fachlichen Begleitung bei der Umsetzung dieses Konzeptes (siehe Abschnitt A.) abgeschlossen. Dieses Konzept liegt vor und wurde in mehreren Aufsichtsratssitzungen beraten. Die sich daraus begründende Schaffung von mehreren Mitarbeiterstellen für Akquise und Standortmarketing wurde noch in 2014 zur Stellenausschreibung geführt und das Personalauswahlverfahren wurde Anfang 2015 abgeschlossen.

Dessen Ergebnisse wurden in der Sitzung des Aufsichtsrates am 17.02.2015 gebilligt.

Die mit dem Unternehmenskonzept einhergehende Unternehmensplanung für den Mittelfristzeitraum 2015-2019 wurde sowohl vom Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen, wie durch den Finanzausschuss des Stadtrates als dem nach der Hauptsatzung des Stadtrates zuständigen Gremium in dessen Sitzung am 20.01.2015 festgestellt.

Diese Planung wurde im Zuge der anstehenden Wirtschaftsplanung für 2017 und die Mittelfristplanung bis 2021 fortgeschrieben. Auch hierzu ergingen einschließlich der in der Planung berücksichtigten Aufwands- und Ertragspositionen aus der in Treuhandschaft für die Stadt Halle ab 01.01.2016 zu übernehmenden Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd alle erforderlichen Gremienbeschlüsse.

Das übergreifende Wirtschaftsförderungskonzept der Stadt Halle wurde in der Sitzung des Stadtrates im Mai 2016 verabschiedet, woraus sich für die Gesellschaft eingeschränkte Aufgabenzuordnungen im Bereich von Neuansiedlungen außerhalb des Star Park ergaben, die im operativen Geschäft entsprechend umgesetzt wurden.

Damit sind für die Gesellschaft alle erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung des ausgearbeiteten Unternehmenskonzeptes gefasst.

Aus den gemeinsam mit der Stadt Halle betriebenen Akquisebemühungen resultierten in 2017 vier weitere Neuansiedlungen im Star Park auf ca. 50 ha Fläche. Ein Bestandsunternehmen im Star Park machte von einer ihm eingeräumten Kaufoption Gebrauch und erwarb weitere 6,4 ha Fläche.

Die Gesellschaft nahm mit Datum 01.01.2016 die im Auftrag der Stadt Halle durchzuführende Aufgabe als Entwicklungsträger für das Entwicklungsgebiet Heide-Süd auf. Sie bedient sich dazu der Unterstützung der SALEG.

Alle anstehenden Aufgaben konnten termingerecht abgearbeitet werden.

Die Arbeiten konzentrierten sich dabei im Wesentlichen auf die Begleitung des laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 32.6 für das letzte zu erschließende Wohngebiet am Grünen Dreieck. Der diesbezügliche B-Plan wurde nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 11.11.2017 rechtskräftig.

Im Jahr 2017 wurde eine bereits im Jahr 2016 begonnene Betriebsprüfung des Finanzamtes Halle zur Umsatzsteuer des Jahres 2015 zum Abschluss gebracht.

Schwerpunkte der Prüfung waren die Leistungsbeziehungen der Gesellschaft mit der EglG und der Stadt Halle (Saale), die sich aus der konzeptionellen Neuausrichtung der Gesellschaft ergaben.

Die dabei ergangenen Prüfungsfeststellungen sind im Jahresabschluss 2017 berücksichtigt.

Der Jahresabschluss 2017 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 16 (im Vorjahr: TEUR 38) aus.

Die Gesellschaft legt auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen, sich aus dem Gesellschaftsvertrag der EglG begründenden Regelung den ihr aus der Geschäftsführung und Vertretung der EglG entstehenden Aufwand vollständig auf diese um.

Weiter steht der EVG gemäß Gesellschaftsvertrag der EglG eine Vergütung für die EglG übernommene Haftung in Höhe von TEUR 1 zu.

Das mit der Stadt Halle für die Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd vereinbarte pauschale Jahreshonorar i. H. v. 290 T€ Netto wurde im Jahr 2017 vollständig für die Bezahlung der mit der Entwicklungsmaßnahme einhergehenden Aktivitäten verauslagt, so dass das Ergebnis der Gesellschaft dem Plan entspricht.

Das Bankguthaben beträgt zum Stichtag TEUR 85 (Vorjahr TEUR 46). Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war während des gesamten Geschäftsjahres 2017 gesichert.

C. Ausblick und Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung/sonstige Angaben

Der Gesellschaft obliegt als persönlich haftender Gesellschafterin der EglG die Geschäftsführung dieses Unternehmens.

Im Rahmen der vorgenommenen Regelungen werden die sich daraus ergebenden vertraglichen Belange so gestaltet, dass, soweit sich dies nach dem Verursachungsprinzip auch so darstellt, alle im Zusammenhang mit der Erschließung des Industriegebietes stehenden Aktivitäten der EglG auch direkt zugeordnet werden.

Risiken ergeben sich für die EVG soweit zunächst ausschließlich aus der Geschäftsführung und Vertretung der EglG sowie durch die ihr als Komplementärgesellschaft der EglG zufallende Haftung für deren Geschäftstätigkeit, nach Abschluss der Erschließung des Star Park insbesondere aus der Verwaltung der geschaffenen Infrastruktur und der Vermarktung der erschlossenen Grundstücke.

Finanzielle bzw. liquiditätsseitige Risiken wurden und werden für die EVG aufgrund des mit der EglG bestehenden Vertrages zur Weiterberechnung entstehender Aufwendungen für deren Geschäftsführung und Vertretung nicht gesehen, soweit für die EglG sichergestellt ist, dass diese ihren sich aus der Erschließung des Industriegebietes und aus weiteren zugeordneten Aufgaben ergebenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Um dies dauerhaft zu gewährleisten, wurde durch die zuständigen Organe der Gesellschaft insbesondere die Erarbeitung einer Konzeption zur Neuausrichtung der Gesellschaft mit dem Schwerpunkt der Akquise um Ansiedlungsunternehmen beschlossen.

Über ein erarbeitetes und in ständiger Anpassung befindliches Standortmarketingkonzept sowie die sich darauf begründende verstärkte Akquisetätigkeit um Ansiedlungen speziell für das Industriegebiet Star Park sind die Grundlagen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von EVG und EglG aus ausschließlich eigenen Mittelaufkommen zu schaffen. Die Gesellschaft schätzt ein, dass die Umsetzung des festgestellten Wirtschaftsplanes 2017 ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln aus den bereits realisierten und sich weiter abzeichnenden Verkaufserlösen finanziert werden können.

Das von der EVG verfolgte Unternehmenskonzept beinhaltet neben Vermarktungsaktivitäten von Grundstücken der EglG (Star Park) auch Aufgaben zur Gewinnung von Neuansiedlungen im Stadtgebiet.

Die sich aus diesen Aktivitäten für die Gesellschaft ergebenden Aufwendungen werden der Stadt Halle (Saale) in Rechnung gestellt.

Ein diesbezüglicher Kooperationsvertrag ist endverhandelt und wird dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in dessen Sitzung im April 2018 zur Zustimmung vorgelegt.

Mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2018 und der Mittelfristplanung bis 2022 wurde in den Gremien der Gesellschaft über die weitere Umsetzung des in 2014 ausgearbeiteten neuen Geschäftsmodells erneut befunden und eine Fortschreibung beschlossen.

Die darin insgesamt für die EVG und in deren Verantwortung vorgesehenen Aufgaben sind eingebettet in ein von der Stadt Halle erarbeitetes Gesamtwirtschaftsförderungskonzept.

Dieses Konzept wurde im Mai 2016 vom Stadtrat der Stadt Halle beschlossen. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen sind in der Wirtschaftsplanung für 2018 ff. berücksichtigt.

Die EVG hat auf der Grundlage eines ergangenen Stadtratsbeschlusses mit der Stadt Halle einen Vertrag zur Übernahme und Weiterführung der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd abgeschlossen und hat mit Wirkung ab 01.01.2016 die sich daraus begründenden Aktivitäten aufgenommen.

Die Gesellschaft wird diese Aufgabe mit eigenen Ressourcen und unter Einbindung eines externen Dienstleisters zu einem mit der Stadt Halle vertraglich vereinbarten, kostendeckenden Entgelt ausführen.

Die EVG ist als geschäftsführende Gesellschaft der EglG gemeinsam mit der Stadt Halle (Saale) damit befasst, im Stadtgebiet Halle nach erschließbaren, großflächigen Gewerbeflächen zu suchen. Die Ergebnisse einer Machbarkeitsuntersuchung zum Potentialraum Halle-Tornau liegen vor und werden aktuell im Aufsichtsrat der EVG behandelt.

Zielstellung ist, dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) kurzfristig eine Vorlage zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Entwicklung eines Gewerbegebietes in Halle-Tornau vorzulegen, in der auch die weitere Einbindung und einzunehmende Rolle der EgIG/EVG behandelt werden soll.

Insgesamt wird damit von einem tragfähigen Bestand des Unternehmens im Mittelfristzeitraum ausgegangen.

Halle (Saale), den 02. Mai 2018



Dieter Götte
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

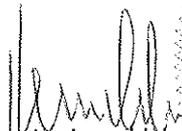
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 03. Mai 2018

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.